

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 1. April 2009

49. Stück

226. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

226. Änderung des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 10.03.2009 den Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.01.2006, 11. Stück, Nr. 61, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007, 6. Stück, Nr. 50, wie folgt geändert:

1. *In der **Präambel Abs. 1** ist der zweite Satz zu streichen.*
2. *In der **Präambel Abs. 2** ist in **Z 9** vor dem Wort „zugeordnet“ die Wortfolge „...durch die Dekanin/den Dekan“ einzufügen und der zweite Satz zu streichen.*
3. *In der **Präambel Abs. 2** ist in **Z 9** der zweite Satz zu streichen.*
4. *In der **Präambel Abs. 2** ist in **Z 10** die Wortfolge „unter Einbindung des Betriebsrats/des Dienststellenausschusses“ zu ergänzen um „und unter Einbeziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen“.*
5. *In der **Präambel Abs. 2** ist in **Z 12** vorletzter Punkt „Genderstudies“ durch „Gender Studies“ zu ersetzen.*
6. *In der **Präambel Abs 2** ist **Z 14** zu streichen.*
7. *In der **Präambel** wird **Z 15** zu **Z 14**.*
8. *In der **Präambel** wird **Z 16** zu **Z 15**. Im zweiten Satz ist nach „Dekaninnen/Dekane“ die Wortfolge „und Fakultätsstudienleiterinnen/Fakultätsstudienleiter“ einzufügen sowie die Wortfolge „zwei Forschungssemester“ durch „ein Forschungssemester; im Falle von besonderen Belastungen kann die Vizerektorin/der Vizerektor für Personal ein weiteres Forschungssemester gewähren“ zu ersetzen. Im dritten Satz ist die Wortfolge „Die Fakultätsstudienleiterinnen/Fakultätsstudienleiter sowie“ zu streichen.*
9. *Im **§ 3** sind die Fakultäten nunmehr in alphabetischer Reihenfolge anzuführen.*
10. *Im **§ 4** ist die Überschrift „Gliederung der Fakultäten“ durch „Institute“ zu ersetzen.*
11. *Im **§ 4 Abs. 2** sind die Wortfolge „die Gliederung sowie“ und der dritte Satz zu streichen.*
12. *Im **§ 4 Abs. 4** sind die Fakultäten und Institute nunmehr in alphabetischer Reihenfolge zu anzuführen; nur die Forschungsinstitute sind jeweils hinten zu reihen.*
13. *Im **§ 4 Abs. 6** ist „Forscher“ durch „Forscherinnen/Forscher“ zu ersetzen.*
14. *Im **§ 6 Abs. 2** ist folgende neue Ziffer 12 einzufügen: „12. Stellvertretung der Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters in deren/dessen organisatorischen Aufgaben im Falle der kurzfristigen Verhinderung“.*
15. *Im **§ 6 Abs. 3** ist im ersten Satz die Wortfolge „Nach einer öffentlichen Präsentation der Kandidatinnen/Kandidaten („Hearing““ zu streichen. Als dritter und vierter Satz ist einzufügen: „Die Universitätsprofessorinnen/-professoren haben den Fakultätsrat vor Übermittlung des Vorschlags an das Rektorat in einer öffentlichen Versammlung zu befassen, in welcher den*

Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Präsentation zu geben ist. Dem Rektorat ist das Ausmaß der Zustimmung des Fakultätsrats mitzuteilen.“

16. *Im § 7 Abs. 1 erster Satz ist „Träger“ durch „Trägerin/Träger“ zu ersetzen.*

17. *Im § 7 Abs. 2 ist die Wortfolge „(mit Ausnahme des „Hearings““ zu streichen und das Wort „anzuhören“ durch „zu befassen“ zu ersetzen.*

18. *Im § 8 Abs. 1 Z 4 ist die Wortfolge „, soweit diese nicht gemäß § 9 der Fakultätsstudienleiterin/dem Fakultätsstudienleiter obliegt“ anzufügen.*

19. *Im § 8 Abs. 1 Z 6 ist „dem Dekan“ durch „der Dekanin/dem Dekan“ zu ersetzen.*

20. *Im § 8 Abs. 2 ist die Wortfolge „(mit Ausnahme des Hearings““ zu streichen und die Wortfolge „der Beirat des Instituts anzuhören“ durch die Wortfolge „der Beirat des Instituts bzw. die Institutsversammlung zu befassen“ zu ersetzen.*

21. *Im § 8 sind als dritter und vierter Absatz einzufügen:*

- (3) „Dem Rektorat kann im Zuge der Vorlage eines Bestellungsvorschlags der Wunsch mitgeteilt werden, auch eine stellvertretende Leiterin/einen stellvertretenden Leiter zu bestellen. In diesem Fall bestellt das Rektorat nach gleichem Verfahren wie bei der Bestellung der Leiterin/des Leiters beide Funktionen aus den vorgeschlagenen Personen.
- (4) Wird dieser Wunsch nicht geäußert, hat die Leiterin/der Leiter des Instituts für den Fall ihrer/seiner Abwesenheit festzulegen und allen Institutsangehörigen mitzuteilen, welche Person(en) welche Aufgaben gemäß Abs. 1 in ihrem/seinem Auftrag wahrzunehmen hat (haben).“

22. *Im § 9 Abs. 1 Z 1 ist die Wortfolge „sowie Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung in der Lehre an der Fakultät;“ anzufügen.*

23. *Im § 9 Abs. 1 Z 2 ist die Wortfolge „, insbesondere Beauftragung mit Lehre“ anzufügen.*

24. *Im § 9 Abs. 1 Z 3 ist „den Rektor“ durch „die Rektorin/den Rektor“ zu ersetzen.*

25. *Im § 9 ist folgender Absatz 6 einzufügen:*

- (6) „Im Falle der längerfristigen Verhinderung der Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters ist mit gleichem Verfahren wie in Abs. 1 eine Vertretung für diesen Zeitraum zu bestellen.“

26. *§ 10 Abs. 2 hat wie folgt neu zu lauten:*

- (2) „Die Mitglieder des Fakultätsrats mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von den einzelnen Gruppen als Personen im Rahmen von Wahlversammlungen gewählt. Bei diesen Wahlversammlungen sind alle Mitglieder der jeweiligen Personengruppe der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt, welche sich zum Stichtag in einem aufrechten und nicht nur kurzfristigen (bis zu sechs Monaten) Dienstverhältnis zur Universität befinden. Die Einladung zur und die Durchführung der Wahlversammlung obliegt einem von der Dekanin/dem Dekan zu benennenden Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der jeweiligen Personengruppe (Wahlleiterin/Wahlleiter). Für die Einsichtnahme in und Entscheidungen über Einsprüche zu den von der Universitätsverwaltung zu erstellenden Wählerverzeichnissen durch die/den Einberufende/Einberufenden sind sechs Werkzeuge anzuberaumen. Als Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses wird vom Rektorat unter Einbindung der beteiligten administrativen Dienstleistungseinheiten ein geeigneter Termin festgesetzt. Alle wählbaren Mitglieder der Personengruppe sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich aufzufordern, sich für die Wahl zur Verfügung zu stellen, und gegebenenfalls am Stimmzettel anzuführen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen einer oder mehrerer Personen am Stimmzettel, und zwar maximal bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder der Personengruppe. Die Zuweisung der

Mandate erfolgt an die Kandidatinnen/Kandidaten, die die höchste Gesamtzahl an Stimmern erhalten haben und das Mandat annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nächstgereihten Kandidatinnen/Kandidaten bilden den Pool der Ersatzmitglieder. Der Pool der Ersatzmitglieder ist maximal so groß wie die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe. Bei Fakultätsratswahlen kann die Wahl ersatzweise auch in Form von Wahlvorschlägen erfolgen, wenn solche bis 48 Stunden vor der Wahl eingebracht werden. Die Auszählung erfolgt in diesem Fall nach dem d'Hondtschen System. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat eine Niederschrift über den Wahlvorgang anzufertigen, von mindestens einer/einem weiteren Anwesenden unterfertigen zu lassen und den Zentralen Diensten samt einem Text zur Kundmachung im Mitteilungsblatt zu übermitteln.“

27. *Im § 10 Abs. 4 zweiter Satz ist „dem Dekan“ durch „der Dekanin/dem Dekan“ zu ersetzen.*

28. *Im § 10 Abs. 8 ist folgende Z 4 einzufügen:*

„4. Befassung mit dem Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren zur Bestellung der Dekanin/des Dekans und Mitteilung des Ausmaßes der Zustimmung an das Rektorat.“

29. *Im § 11 Abs. 2 ist im zweiten Satz nach „Angehörigen des Instituts“ die Wortfolge „, die in einem nicht nur kurzfristigen (bis zu sechs Monaten) Dienstverhältnis zur Universität stehen“ einzufügen.*

30. *Im § 13 ist in die Überschrift in „Büros der obersten Organe, Organisationseinheit gemäß § 19 Abs. 2 Z 7“ zu ändern.*

31. *Im § 13 ist die Wortfolge „ von dem jeweiligen obersten Organ“ durch „von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats, von der Rektorin/dem Rektor, den Vizerektorinnen/Vizerektoren sowie der/dem Vorsitzenden des Senats“ zu ersetzen.*

32. *Im § 13 sind als Abs. 2 und 3 anzufügen:*

„(2) Büro für Gleichstellung und Gender Studies (fachlich unabhängig agierende Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002). Soweit die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen administrativ unterstützen, sind sie ausschließlich an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden.

(3) Das Rektorat kann zur Assistenz in fachspezifischen Aufgaben Stabsstellen einrichten. Sie sind in der jeweiligen Geschäftsordnung des Rektorats anzuführen.“

33. *Im § 15 Abs. 1 Z 2 ist die Wortfolge „, in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Rektorin/dem Rektor delegiert werden.“ anzufügen.*

34. *Im § 15 Abs. 2 sind die Wortfolgen „Der Rektorin/Dem Rektor unterstehen:“, „Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Lehre und Studierende unterstehen:“, „Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Forschung unterstehen:“ und „Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Personal und Infrastruktur unterstehen:“ zu streichen. Im ersten Satz ist vor „Dienstleistungseinheiten“ das Wort „zentrale“ und vor „Geschäftsordnung“ das Wort „jeweiligen“ einzufügen. Die Reihung der Dienstleistungseinheiten ist fortlaufend alphabetisch durchzuführen und zu beziffern. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:*

- Als Z 1 ist „1. Budget und Controlling“ einzufügen.

- In „3. Büro für Internationale Beziehungen (Auslandsbüro“ ist die Wortfolge „und Südtirolagenda“ zu streichen.

- In 9. Koordinationsstelle für universitäre Weiterbildung“ ist das Wort „postgraduale“ zu streichen.

- In „13. Stabsstelle Innenrevision ...“ ist das Wort „Stabsstelle“ zu streichen.

- In „14. Studienabteilung“ ist der Zusatz „und Prüfungs“ zu streichen.

- In „17. Universitätszentrum Obergurgl“ ist der Zusatz „Forschung, Tagung, Sport“ zu streichen.

- Die Wortfolge „Büro für Gleichstellung und Gender Studies ... „ ist zu streichen.

35. Im § 15 ist folgender dritter Absatz einzufügen:

„(3) An den Fakultäten sind folgende Dienstleistungseinheiten eingerichtet, die - abweichend von Abs. 2 – nicht dem Rektorat, sondern der Dekanin/dem Dekan unterstehen. Näheres wird in Zielvereinbarungen mit dem Rektorat geregelt:

an der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften: Technische Versuchs- und Forschungsanstalt (TVFA)“

36. § 17 hat wie folgt neu zu lauten:

§ 17 (1) Die vorliegende Änderung des Organisationsplans tritt mit 01.04.2009 in Kraft.

(2) Die vorgesehene Begünstigungen für Funktionsträgerinnen/ Funktionsträger gemäß Präambel Abs. 2 Z 15 werden rückwirkend für die ab dem 01.10.2008 Bestellten gewährt.

37. Im **Anhang** ist das „Glossarium“ ersatzlos zu streichen.

Für das Rektorat:

Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
